ÖSTERREICHISCHE
NOTARIATSKAMMER

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 08.06.2026
GZ: 255/26

Geschäftszahl: 2026-0.334.119

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden (Berufsrechts Änderungsgesetz 2026 – BRÄG 2026);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 28.05.2026, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden (Berufsrechts Änderungsgesetz 2026 – BRÄG 2026), übermittelt und ersucht, dazu bis 08.06.2026 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Zu Art 2 Z 1 und Z 3 Änderung der Notariatsordnung (§ 79 Abs 2b und § 189 Abs xx Z 1 NO):

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die in § 79 Abs. 2b NO vorgesehene Neuerung und Erweiterung in Bezug auf Anerkennungserklärungen zu qualifizierten elektronischen Signaturen (firmenmäßigen Zeichnungen) von gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen (bzw. Handlungsbevollmächtigten) von Gebietskörperschaften, verstaatlichten Unternehmen, sonstigen unter öffentlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen oder der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern.

Die Österreichische Notariatskammer darf jedoch betonen, dass die Implementierung der Änderungen eine entsprechende Vorlaufzeit, unter anderem für die Programmierung betreffend

Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20 | 1010 Wien | T +43 1 402 450 90 | F +43 402 450 91 00 | kammer@notar.or.at | www.ihr-notariat.at
Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (ihr-notariat.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

das Urkundenarchiv, benötigt. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine für die Österreichische Notariatskammer faktisch handhabbare Regelung zum In-Kraft-Treten vorzusehen. Daher darf ersucht werden, in § 189 NO festzulegen, dass § 79 Abs 2b NO *mit 1. August 2026 (jedoch nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten)* in Kraft tritt. Bei dem in § 189 NO gemäß Entwurf ebenfalls enthaltenen Satz *„§ 79 Abs. 2b ist auf Beurkundungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2026 vorgenommen werden."* wäre dies erneut zu berücksichtigen.

Weiters erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer die Anmerkung, dass für die nähere Ausgestaltung des in § 79 Abs 2b NO dargestellten Systems (Speicherung von Inhalten und Erklärungen durch einzelne Notarinnen und Notare im Urkundenarchiv; Ermöglichung des Zugriffs, durch die Österreichische Notariatskammer, für alle Notarinnen und Notare), insbesondere für technische Regelungen usw., konkretisierende Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer benötigt werden. Dafür ist es erforderlich, dass die Österreichische Notariatskammer mit dem gegenständlichen BRÄG (nach dem Vorbild von § 140b Abs. 5 NO und § 140a Abs. 2 Z 8 NO) auch eine Kompetenz erhält, in dieser Angelegenheit nähere Vorschriften in Form von Richtlinien zu erlassen.

Der praktische Nutzen der Neuerungen hängt davon ab, dass alle Notarinnen und Notare die angeführten Inhalte und Erklärungen auch wirklich im Urkundenarchiv speichern, weil sie dazu verpflichtet sind. Es darf angeregt werden, in den Erläuterungen eine Klarstellung, dass für die Notarinnen und Notare die erwähnte Speicherung im Urkundenarchiv verpflichtend ist, vorzunehmen. Darauf aufbauend könnte die Österreichische Notariatskammer in einer (oben beschriebenen) Richtlinie eine derartige Verpflichtung festschreiben.

Im Übrigen hielte es die Österreichische Notariatskammer noch für vorteilhaft, anstelle der Formulierung *„im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e gespeichert werden"* die Formulierung *„im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert werden"* zu verwenden, weil § 140e NO auch auf Zugriffe unter der Voraussetzung entsprechender Zustimmungserklärungen Bezug nimmt und eine derartige Systematik sich deutlich vom Konzept des § 79 Abs 2b NO unterscheidet.

Die Österreichische Notariatskammer darf abschließend noch anregen, in den Erläuterungen klarzustellen, dass sich die neuen Regelungen des § 79 Abs 2b NO nur auf österreichische Notarinnen und Notare beziehen.

Zu Art 2 Z 2 und Z 3 Änderung der Notariatsordnung (§ 140h Abs 4 Z 4a und § 189 Abs xx Z 2 NO):

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die verpflichtende Eintragung der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, um so die Erreichbarkeit des Vertreters/der Vertreterin zu gewährleisten. Da diese Felder bereits im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (optional) befüllt werden können, ist eine verpflichtende Eingabe technisch umsetzbar.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich jedoch als Datum des In-Kraft-Tretens bereits den 01.12.2026 vorzuschlagen, gerne auch mit der Option einer früheren Umsetzung, sodass § 189 Abs xx NO lauten könnte wie folgt: *„2. § 140h Abs. 4 nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten, spätestens jedoch mit 1. Dezember 2026"*

Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20 | 1010 Wien | T +43 1 402 450 90 | F +43 402 450 91 00 | kammer@notar.or.at | www.ihr-notariat.at
Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (ihr-notariat.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

ÖSTERREICHISCHE
NOTARIATSKAMMER

Dies würde einen reibungsloseren Ablauf ermöglichen, da für die Produktivsetzung die physische Anwesenheit eines technischen Teams erforderlich ist. Die Österreichische Notariatskammer wäre für dieses Entgegenkommen sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hon.-Prof. Dr. Claus Spruzina
(Präsident)

Österreichische Notariatskammer
Landesgerichtsstraße 20 | 1010 Wien | T +43 1 402 450 90 | F +43 402 450 91 00 | kammer@notar.or.at | www.ihr-notariat.at
Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (ihr-notariat.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.